

Sechs Denkanstösse für den Ausbau der Photovoltaik in der Schweiz

Präsentiert anlässlich der 17. Nationalen Photovoltaik-Tagung vom 26./27. März 2019 in Bern

1. Ziel:

Für die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaprotokoll und für den Ersatz der AKW braucht die Schweiz einen Ausbau auf rund **50 Gigawatt (GW)** installierte **Photovoltaik-Leistung bis 2050**. Heute liegen wir bei rund 2 GW. Diese Leistung kann auf bereits bestehenden Dächern und Fassaden installiert werden. Die effektiv erforderliche Solarstrommenge hängt jedoch unter anderem auch vom Ausbau der anderen erneuerbaren Energien und von den Fortschritten bei der Sanierung bestehender Gebäude ab. Der Verzicht auf einen solchen Ausbau führt unweigerlich zu einer stärkeren Importabhängigkeit.

2. Förderung:

Zur Erreichung des 50-GW-Ziels muss der **jährliche PV-Zubau um den Faktor 5 auf rund 1.5 GW pro Jahr steigen**. Dies kann mit einer optimierten Förderung erreicht werden:

- Die **Einmalvergütung (EIV)** deckt 20-25 % der Installationskosten von Photovoltaikanlagen und ist dadurch eine sehr kostengünstige Förderung. Die Förderbeiträge dürfen nicht mehr massgeblich gesenkt werden und die Wartezeiten bis zur Auszahlung müssen auf einige Monate reduziert werden. Allein mit dieser Förderung lässt sich jedoch das Ziel nicht erreichen, denn die EIV ermöglicht nur in Kombination mit einem hohen Eigenverbrauch den wirtschaftlichen Betrieb einer Solaranlage.
- Ergänzend braucht es deshalb dringend – wie in zahlreichen anderen Ländern bereits üblich – eine **Ausschreibung für die Solarstromproduktion von Grossanlagen ohne Eigenverbrauch**. Nur so kann das heute brach liegende Potenzial auf Lagerhallen, Infrastrukturanlagen und landwirtschaftlichen Dächern genutzt werden. Hierzu braucht es eine Änderung des Energiegesetzes.
- Der für die Förderung erneuerbarer Energien verfügbare Beitrag aus dem Netzzuschlag von 2.3 Rp./kWh genügt bei einem effizienteren Einsatz der Mittel in einer ersten Phase. Wichtig wäre insbesondere ein über mehrere Jahre garantierter Betrag, der für die Einmalvergütung eingesetzt wird.

3. Stromnetze und Versorgungssicherheit:

Die Solarstromproduktion von 50 GW installierter Leistung kann **ohne grössere Ausbauten ins Stromnetz integriert werden** und die **Versorgungssicherheit im Tages- und Jahresverlauf bleibt gewährleistet**. Voraussetzung dafür ist, dass frühzeitig geeignete Massnahmen ergriffen werden. Dazu gehören das „Peak shaving“ (Abregeln von sommerlichen Produktionsspitzen), die Modernisierung der Wasserkraft, der Ausbau der Windenergie sowie der Einsatz von Batteriespeichern und von Power-to-Gas-Anlagen.

4. Tarifliche Anreize:

Bei der bevorstehenden Revision des Stromversorgungsgesetzes sind die Weichen richtig zu stellen:

- Es braucht es einen **schweizweit garantierten Rücklieferarif für neue Strom-Produktionsanlagen mit erneuerbaren Energien** von mindestens 8 Rp./kWh. Daran muss auch nach einer allfälligen Liberalisierung des Strommarkts festgehalten werden.
- Die **Stromtarife** sind so festzulegen, dass sie Anreize zur Produktion und zur Energieeffizienz schaffen. Fixe Tarife ohne Bezug zur effektiven Netzbelastung sind deshalb abzulehnen.

5. Gebäude:

Der CO₂-Austoss des Schweizer Gebäudeparks muss um 3% jährlich gesenkt werden. Dazu sollen sowohl die Sanierungen der Gebäudehüllen als auch der Einsatz der erneuerbarer Wärme beschleunigt werden. **Öl- und Gasheizungen** in Neubauten sind möglichst rasch und bei Gebäudesanierungen nach einer Übergangsfrist zu **verbieten**. Dazu soll aus den Mitteln der CO₂-Teilzweckbindung ein Unterstützungsprogramm für den Heizsystemwechsel auf erneuerbare Energien geschaffen werden.

6. Mobilität:

Ebenfalls bei der Revision des CO₂-Gesetzes sind Massnahmen zum beschleunigten Übergang zur **Elektromobilität** zu beschliessen.